stets verhaltensbeeinflussend. Zwar weisen grundsätzlich alle öffentlichen Abgaben einen Lenkungseffekt auf², dieser entfaltet sich aber je nach Art der Steuer jeweilen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Dementsprechend sind aus dem Bündel aller in Liechtenstein existierenden Steuervorschriften auch nur jene als unmittelbar bodenmarktbeeinflussend zu taxieren, die das Grundeigentum in irgendeiner Weise als Bezugspunkt kennen. Daher konzentrieren sich im folgenden die Ausführungen auf drei, für Grundverkehrsanalysen zentrale Segmente des liechtensteinischen Steuerwesens, nämlich auf die Vermögens- und Erwerbssteuer, die Grundstücksgewinnsteuer und auf die Erbschaftssteuern (Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer).³

a) Die Vermögensbesteuerung des Grundeigentums

Die Vermögens- und Erwerbssteuer hat innerhalb des liechtensteinischen Fiskalwesens wohl die breitesten Bezüge zum Grundeigentum,

 Das Steuergesetz vom 30. Januar 1961, LGBl. 1961/7, samt Nachträgen sowie den zum Steuergesetz erlassenen Regierungsverordnungen über zulässige Abschreibungen

 Schliesslich ist noch das j\u00e4hrliche F\u00e4nanzgesetz zu erw\u00e4hnen, das nebst dem Budget die H\u00f6he der Steuers\u00e4tze fixiert.

vgl. dazu auch Fürstlich Liechtensteinische Steuerverwaltung: Kleine Information über die Steuern, 1990.

² vgl. Vallender et al.: Schweiz. Steuer-Lexikon – Band 1, 1989, S. 9.

Ferner sind im Fürstentum aufgrund des Zollvertrages vom 29. März 1923, LGBI. 1923/24, des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924, LGBI. 1924/11, und der Änderungen zu diesem Gesetz vom 29. Dezember 1966, LGBI. 1967/2 das Schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (Emissionsabgabe, Umsatzabgabe und Abgabe auf Zahlung von Versicherungsprämien gegen Quittung) sowie sämtliche Zollgesetze anwendbar.

Das Fürstentum Liechtenstein kennt – etwa im Gegensatz zu Deutschland oder zu Österreich – keine eigene, als solche offiziell titulierte Grund- respektive Gebäudesteuer. Dieses Faktum mag für's erste frappieren, da Grundsteuern an sich "die älteste Form der Ertragsbesteuerung" und eigentlich die für Agrargesellschaften adäquate Abgabenart darstellen, "die man schon in den ältesten Kulturstaaten der Menschheit vorfindet. Der Grundbesitz war in den vorindustriellen Gesellschaften die wichtigste Ertrags- und Einkommensquelle. Zudem konnte er steuertechnisch mit Hilfe der Kataster relativ leicht erfasst werden." (Wittmann: Finanzwissenschaft – II. Teil, 1975, S. 57.) Da in Liechtenstein aber früher nur geringe Teile der Flächen individuell bewirtschaftet waren und der Grossteil der Wälder und Alpen sowie der stets überschwemmungsgefährdeten und vernässten Tallagen als Gemeinschaftsland genützt war, hätte sich nur eine minimale, individuell zurechenbare Steuerbasis ergeben. Ausserdem begann die Staatsverwaltung im Fürstentum erst relativ spät – nämlich in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts – mit der Landesvermessung und mit der Erstellung eines Katasters. Bei genauerer Betrachtung machen also die einstigen Besitzverhältnisse im Verein mit damaligen administrativen